

macht! Wie ganz anders wird sein Eintritt in die Ewigkeit sein, wenn sein letztes Wort ist: „Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist!“, als wenn er aus einer künstlichen Betäubung erst in der Ewigkeit erwacht! Und wenn auch der Tod nicht durch eine übermäßig starke Einspritzung beschleunigt würde, so würde eine auf Stunden oder Tage sich erstreckende absichtliche Betäubung einer positiven Abkürzung des Lebens gleichkommen, denn das ist dann nur noch ein physisches Leben, in welchem actus humani, besonders actus moritorii verhindert werden. Und wie trostvoll wird die Erinnerung an einen Verstorbenen sein, wenn die Hinterbliebenen sich sagen können, daß dessen letzte Gedanken bei ihnen waren und zugleich bei Gott; ein liebevoller Abschied, verbunden mit Dank für alle auf dem Sterbebett empfangenen Liebeserweise und ein sehnfütiger Aufblick zu Gott, mit der Hoffnung auf Wiedersehen in der seligen Ewigkeit! Wie ganz anders, als wenn sie sehen müßten, daß der künstliche Scheintod in den wirklichen Tod übergeht!

Einen einzigen Fall nimmt Lehmkühl an (I, 743. no 3), in welchem diese ärztliche Praxis zwar nicht positiv gebilligt und zugestanden, aber stillschweigend geduldet werden könne, wenn nämlich der Sterbende gut vorbereitet sei, et si ex continuato rationis usu periculum graviter labendi oriatur. Wir denken uns etwa die Gefahr, daß der Sterbende durch die Hestigkeit der Schmerzen der Versuchung zur Verzweiflung oder zum Selbstmord ausgesetzt sei. Dieser Fall aber wird selten genug eintreten, weil bei herannahendem Tode die Schmerzen gewöhnlich weniger fühlbar werden, und besonders, weil mit Gottes Gnade jeder Schmerz ertragen und jede Versuchung überwunden werden kann, letzteres namentlich dann, wenn dem Sterbenden treuer priesterlicher Beistand geleistet wird.

Im ganzen wird es zweckmäßig sein, wenn der die Kranken besuchende Priester gut denkende Aerzte und auch die Umgebung des Kranken auf die moralische Seite dieser Praxis aufmerksam macht, um so Missbrauch dieses Mittels zu verhindern.

---

## Geschichtliches zur Verehrung des hl. Josef.

Von Dr. P. Macherl, Docent der schol. Philosophie am Priesterseminar zu Graz.

Wohl zu allen Zeiten hat jedes christliche Herz mit besonderer Verehrung zum hl. Josef aufgeblickt, zum „gerechten Mann“, der dem Heilande und der Mutter Gottes so nahe stand wie kein zweiter. Interessant ist es aber auch in Bezug auf ihn die Entwicklung des großen, herrlichen Lebensbaumes der Kirche zu betrachten, zu sehen, wie das, was dem Wesen nach immer da war, mehr und herrlicher sich entfaltet zu der von Gott gewollten Zeit. Hat Pius IX. erst in der Mitte dieses Jahrhunderts in die Krone der Mutter Gottes, was ihre Verehrung betrifft, einen der schönsten Edelsteine ein-

gefügt, so muss man sagen, dass die Verehrung des hl. Josef gerade auch in der neuesten Zeit sehr zugenommen hat und gefördert wurde. Es dürfte nun manche interessieren, die diesbezüglichen Ereignisse, die nicht so allgemein bekannt sind, in einem kurzen Résumé beisammen zu haben, wenigstens als historische Reminiscenz über die Bestrebungen zur Erhöhung des Cultes des hehren Patriarchen.

Vor ungefähr 30 Jahren gieng zunächst von Seite einiger Zeitschriften eine derartige Bewegung aus. Vom Monate Juni des Jahres 1863 an erschien in Modena „Il Divoto di San Giuseppe“, welches Blatt sowie „Le Propagateur de la dévotion à S. Joseph“ in Frankreich, eine Erhöhung des Cultes des hl. Josef anstrehte. Selbe sollte im einzelnen darin bestehen, dass das Schutzfest des Heiligen eine Octav erhalte, dass der Name des hl. Josef nach dem der Mutter Gottes beim Confiteor, im Canon und an zwei anderen Stellen der heiligen Messe genannt werde, in der Allerheiligen-Bitanei aber vor dem hl. Johannes dem Täufer. Zu diesem Zwecke schlug das Blatt, dessen Redacteur im October 1864 von Pius IX. ein aufmunterndes Schreiben erhielt, vor: es sollte an Seine Heiligkeit eine Petition gerichtet werden, deren Wortlaut auch im Maihefte des Jahres 1865 erschien. Im Monate Jänner 1866 zählte diese Petition, welche am Feste des hl. Josef überreicht werden sollte, bereits über 50.000 Unterschriften, meist von geistlichen Personen, unter denen auch viele Erzbischöfe und Bischöfe sich befanden. Um indes auch noch anderen die Möglichkeit zu geben, sich zu beteiligen, fand die Überreichung der Petition erst am Schutzfeste des Heiligen statt. Sie zählte gegen 100.000 Unterschriften in vier Bänden, zu denen auch noch manche von anderer Seite kamen. Vertreten waren darin 20 Domkapitel, 12 theils General- theils Capitel-Bicare, 26 Erzbischöfe und Bischöfe. Welches war nun das Schicksal dieser Petition? Aus dem Gutachten eines Consultors der Riten-Congregation ddo. 2. Juli 1869 geht hervor, dass diese die vor drei Jahren vorgelegte Petition in Untersuchung gezogen<sup>1)</sup> und alle Punkte derselben, mit Ausnahme der Erhöhung des Schutzfestes, zurückgewiesen hatte. Welche Wichtigkeit die Congregation indes der Angelegenheit beilegte, ergibt sich daraus, dass selbe nochmals zwei Consultoren beauftragte mit einer gründlichen Untersuchung, darunter den als erste Autorität in diesem Fache angesehenen Marchesi. Dieser schlug vor, auf alle Punkte eine bejahende Antwort zu geben; es kam indes noch zu keiner Entscheidung.

Inzwischen waren auch andere, bedeutende Arbeiten über diesen Gegenstand erschienen. Im Jahre 1870 veröffentlichte Canonicus Ragusa, der später auf den Bischofssitz von Trapani erhoben wurde, ein Werk, worin er in überzeugender Weise nachwies, dass der

<sup>1)</sup> Siehe Analecta Juris Pontificii von Juli bis August 1881. Col. 824.

Bräutigam Mariä, der Nährvater Jesu Christi, der Mitwirker bei der Ausführung „des großen Rathschlusses Gottes auf Erden“, nach der Mutter Gottes auch mehr als die anderen Heiligen von uns geehrt zu werden verdiene. Dieser Wunsch, obgleich er den Stempel einer Neuerung trug, errang doch bald die Sympathie vieler Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, sowie anderer hervorragender Persönlichkeiten. Als Ragusa fünfzehn Jahre später seine Arbeiten in einem dreibändigen Werke herausgab, schrieb die Civiltà cattolica, der das Vorliegende entnommen ist, in ihrer Recension: der gelehrte Verfasser lege in gründlicher Weise dar, dass der hl. Josef ob seiner besonderen Stellung zu Gott, zu Maria, zur Kirche, wie auch entsprechend der kirchlichen Tradition, die Verehrung summae duliae verdiene. Eine lange Reihe von Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern lässt sich dafür ins Treffen führen.

Epochemachend indes war in dieser Angelegenheit das gelehrte Werk von Mariani, welches in vier Theilen die gewünschten Änderungen in einer Weise wissenschaftlich rechtfertigte, dass Cardinal Desprez, Erzbischof von Toulouse, in seinem Beglückwünschungsschreiben an den Verfasser sich äußerte: „Möge der Apostolische Stuhl, dessen Urtheil ich mich indes vollkommen unterwerfe, deine Wünsche zur That machen.“ Nur hinsichtlich des Ausdruckes: summae duliae, welchen der Verfasser dem Corn. a Lapide entnommen hatte, machte einer der Censoren den Vorschlag, dafür protoduliae zu setzen. Ein Bischof, der selbst ausdrücklich bekannte, dass er anfangs mit dem Vorschlage nicht einverstanden gewesen sei, erklärte später, überzeugt durch die von Mariani angeführten Gründe, sich entschieden dafür.

Den größten Triumph hat Marianis Werk aber wohl an Marchesi, dem hervorragendsten Mitgliede der Riten-Congregation selbst gefeiert. Am 3. Jänner 1870 bekam er die Petition zur Be-gutachtung und am 2. Juli hatte er seine Arbeit vollendet. Als er die Sache in die Hände nahm, war er, so bekannt er selbst, derart dagegen eingetragen, dass schon seine Ansicht feststand: Die Petition sei in Bausch und Bogen zu verwerfen. Damit begnügte er sich aber noch nicht. Er suchte auch unter den anderen Mitgliedern der Congregation Stimmung zu machen, sie in seinem Sinne zu beeinflussen, dass sie nämlich durchaus keiner solchen Neuerung in der Liturgie zustimmen möchten. Es freute ihn, sagt er selbst, dass er mit dem Referate beauftragt wurde, denn das schien ihm ja die beste Gelegenheit, die ganze Sache zum Falle zu bringen. So machte sich also der Consultor mit allem Eifer an die Arbeit. Mit liebenswürdiger Offenheit bekannte der gelehrte Referent indes weiter: Verum res haud votis cessit — es kam anders, als er gedacht und gewünscht. Im Verlaufe des Studiums kam ihm die Sache bald nicht mehr so außerordentlich vor — und schließlich ergab auch er sich, nicht ohne schweren Kampf. Auf 247 Seiten seiner

gründlichen diesbezüglichen Arbeit tritt er dann als Vertheidiger der Petition auf; Mariani hatte glänzend gesiegt.

Was nun speciell das Werk Marianis betrifft, so weist er in wahrhaft meisterhafter Art, mit unwiderleglichen Gründen, ja man kann sagen derart, dass es jedem Katholiken ganz verständlich erscheint, sich stützend auf die großen Meister in der Theologie, auf die Gesinnungen von Heiligen, wie eines hl. Franz von Sales, eines hl. Alfonso von Liguori, nach, wie gegründet diese Verehrung des hl. Josef sei. Er beruft sich auf das Breve Pius IX. ddo. 7. Juli 1871 „Inclytum Patriarcham“, ferner auf das Decret der Riten-Congregation ddo. 8. December 1870, wo es ausdrücklich heißt, dass die Kirche den hl. Josef ob seiner hohen Würde nach der Muttergottes stets in besonderer Weise verehrt habe.<sup>1)</sup> Was sagen aber diese Worte „summo honore“ anderes dem Sinne nach, als die angeführte Petition? Wie hätte die Congregation gerade das als Grund anführen können, weshalb Pius IX. den Wünschen eines großen Theiles der Väter des Vaticanischen Concils Rechnung tragend, den hl. Josef zum Schutzpatron der ganzen Kirche ernannte, was mit keinem anderen Heiligen geschah, mit der ausdrücklichen Bemerkung: „post Deiparam Virginem“? Mit anderen Worten: Das Oberhaupt der Kirche gibt dem hl. Josef einen Titel, der sonst nur noch der Muttergottes zukommt, eben weil die Kirche ihn nach derselben summo honore, der höchsten Verehrung würdig hält.

Es handelt sich also bei der ganzen Sache nicht um etwas neues, verschiedenes von der Heiligenverehrung überhaupt; sondern nur um eine besondere Auszeichnung des hl. Josef in diesem Rahmen nach der Muttergottes. Es sollte auch mit der erwähnten Petition keine Erklärung des unfehlbaren Lehramtes des Papstes hervorgerufen, noch den Gläubigen eine Pflicht auferlegt werden zu dieser besonderen Verehrung, die in der Liturgie ihren Ausdruck finden sollte. Die Kirche hat ja bei den Festen der Heiligen und hinsichtlich ihrer Verehrung schon öfters eine Rangenhöhung vorgenommen; und der hl. Dominicus, der hl. Franciscus z. B. waren vor Zeiten auch nicht im Confiteor der Messe, wie es dann den Dominicanern und Franciscanern gestattet wurde. Uebrigens ist es für jeden Katholiken selbstverständlich, dass es Sache der kirchlichen Autorität ist, hierin eine Entscheidung zu treffen.

Zum Schlusse wollen wir noch eine andere Petition erwähnen aus dem Werke Marchesis, aus der Zeit des Vaticanischen Concils. Letztere trägt die Unterschriften von 38 Cardinalen, 54 Erzbischöfen, 140 Bischöfen, was zusammen eine Anzahl von 232 Concilsvätern gibt. Marchesi sagt aber ausdrücklich, dass noch viele andere gerne unterschrieben hätten, wenn der Sturm, der dem Concile ein plötz-

<sup>1)</sup> Acta apud S. Sedem Vol. VI. pag. 193.

liches Ende bereitete, sie daran nicht gehindert hätte. Unter den erwähnten Unterschriften finden sich Bischöfe von allen Nationen und allen Riten; von Italien, Spanien, Frankreich, Österreich, Portugal, Belgien, Holland, England, Irland, Polen, Deutschland, Schweiz, Griechenland, Türkei, Nord- und Südamerika, Asien, Australien u. s. w. — vom lateinischen, griechischen, armenischen, chaldäischen und syrischen Ritus, so dass man in der That die Worte der Schrift anwenden kann: „Ex omnibus gentibus et tribubus et populis et linguis (Apoc. VII. 9), ex omni natione, quae sub coelo est.“ (Act. II. 5.) Alle diese also verlangten, dass der hl. Josef in der erwähnten Weise in der Kirche geehrt werden möge.

Sehr merkwürdig ist schließlich, was Marchesi erwähnt aus den Schriften des P. Isolani aus dem Dominicaner-Orden, der schon vor 400 Jahren voraussagte, dass der Statthalter Christi auf Erden auf Antrieb des heiligen Geistes einst diese Verehrung dem hl. Josef zuerkennen werde.<sup>1)</sup>

## Die kirchliche Druckerlaubnis.

Von P. Karl von Dilgskron C. SS. R., Generalconsultor in Rom.

### 1. Artikel.

Unter kirchlicher Druckerlaubnis verstehen wir jenen Act der kirchlichen Behörde, durch welchen diese die Verbreitung einer Schrift durch den Druck ausdrücklich gestattet.

Es liegt nicht in der Absicht der folgenden Zeilen, die Frage zu erörtern, ob und wie weit die Kirche berechtigt ist, die Verbreitung von Druckschriften durch die Forderung zu beschränken, dass dem Drucke nur dasjenige übergeben werde, was die kirchliche Druckerlaubnis erhalten hat; wir wollen lediglich die Frage nach dem thatssächlichen Bestande einer solchen Forderung und deren Wert und Ausdehnung in Erwägung ziehen und fragen daher: 1. Welches sind die in dieser Hinsicht gegebenen, allgemeinen, kirchlichen Gesetze? 2. Was wird durch dieselben im einzelnen festgesetzt und zur Pflicht gemacht? 3. Wie gestaltet sich ihnen gegenüber die heutige Praxis?

<sup>1)</sup> „In calendariis Sanctorum nomen decantabitur Sancti Joseph et jam non erit in caudam sed in caput. Fiet enim de illo festum praecepitum et venerabile. Mandabit enim Christi Vicarius in terris, Sancto suadente Spiritu, ut festum Patris Putativi Christi, sponsi Reginae mundi, hominis sanctissimi, celebretur in omnibus finibus imperii militantis Ecclesiae. Quonobrem qui in coelis fuit semper supra, in terris non erit subter (Summa de donis S. Joseph par. 3. c. 8). Ferner: „Jamque in partibus Occidentis Spiritus Sanctus seminavit in mentibus populorum ut Singulares sancto Josepho exhibeant honores.“ (ib. c. 4.) „Non enim Spiritus Sanctus deficiet a movendis cordibus fidelium, donec omne imperium militantis Ecclesiae exultans Divinum Joseph Nova prosequatur veneratione. (ibid. c. 6.)